

## **Satzung**

### **Turn- und Sportverein Ebersbach e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Ebersbach e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Obergünzburg/Ebersbach.
- (3) Der Verein ist unter VR 10239 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens für Personen jeden Alters sowie die Abhaltung kultureller Veranstaltungen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Instandhaltung und Bau von Vereinssportstätten,
  - c) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen,
  - d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen einschließlich der Unterhaltung eines Theaters.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
- (6) Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, die einschließlich ihrer Höhe durch den Vereinsausschuss festgelegt wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jedermann werden, der schriftlich um die Aufnahme in den Verein nachsucht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Mitteilung der Gründe.
- (2) Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vereinsausschuss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht einschließlich aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu leisten sowie sonstige Leistungen zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der sonstigen Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses einzelne Mitglieder dauerhaft oder zeitweise von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der Austritt selbst wird mit Ende des Kalenderjahres rechtlich wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen gegenüber dem Vereinsausschuss zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Brief bekannt zu machen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 3. Vorsitzenden
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten, jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berufen ist, wenn der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neubesetzung des Vorstands im Amt bleibt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss die Aufgabenbereiche des ausgeschiedenen Mitglieds neu regeln oder für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachbestellen. Die Entscheidung des Vereinsausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand leitet und führt den Verein. Er regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann dazu eigene Richtlinien, insbesondere auch solche zum Datenschutz beschließen.
- (7) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen weiteren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform, kann in dringenden Fällen jedoch auch telefonisch vorgenommen werden, die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem, Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) den Abteilungsleitern und einem Fachwart aus jeder Abteilung
- (2) Darüber hinaus können durch die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beiräte in den Vereinsausschuss gewählt werden.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen insbesondere in der ständigen Mitwirkung bei der Vereinsführung und in der Unterstützung der Vorstandsarbeit.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Er bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten hat; Mitglieder des Vereinsausschusses können nicht in den Prüfungsausschuss berufen werden. Darüber hinaus kann der Vereinsausschuss im Falle des § 7 Absatz 5 bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Neuverteilung der Aufgaben oder eine Nachbestellung vornehmen. Der Vereinsausschuss legt die Aufwandsentschädigung, insbesondere einer Ehrenamtspauschale fest, beschließt Ordnungen, deren Änderungen oder Aufhebungen, ernennt Ehrenmitglieder und entscheidet im Zusammenhang mit Abteilungsangelegenheiten.
- (5) Der Vereinsausschuss tritt nach Einberufung durch den Vorstand, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen, außerdem, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (6) Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen weiteren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen, die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beiräte des Vereinsausschusses
  - e) Festsetzung der Beiträge und der sonstigen Leistungen
  - f) Änderung und Neufassung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung. Zusammen mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die berechtigten Mitglieder können bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einbringen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der weiteren Vorsitzenden oder anderes Mitglied des Vorstands geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Wahlen sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreicht in einem Wahlgang bei mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, erfolgt in einem neuen Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und den kulturellen Bereich können mit vorheriger Zustimmung des Vereinsausschusses Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen wählen für ihren Bereich einen Abteilungsleiter sowie einen Fachwart, die in den Vereinsausschuss entsandt werden.
- (2) Bei den Abteilungen handelt es sich um rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, denen nach Maßgabe der Satzung oder der Ordnungen sowie im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zur Eigenverwaltung zusteht. Dabei haben die Abteilungen die Interessen des Vereins zu wahren und auf die Belange der anderen Abteilungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Im Vereinsausschuss ist regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Vereinsausschuss kann Entscheidungen der Abteilung ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder aufheben.
- (3) Die Abteilungsleiter vertreten die Belange ihrer Abteilung innerhalb des Vereins sowie als Vertreter des Vereins in den für ihren Bereich zuständigen Verbänden und sonstigen Einrichtungen. Eine Vertretung des Vereins durch die Abteilungsleiter bei Abschluss von Rechtsgeschäften ist je-

doch nur zulässig, wenn dazu eine Vollmacht durch den Vorstand erteilt worden ist. Die Vollmacht kann als Einzelvollmacht oder gemeinsame Vollmacht, für Einzelgeschäfte oder für einen konkreten Geschäftsbereich erteilt werden. Eine Vertretung durch den Vorstand gemäß § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle Kassen des Vereins und erfolgt jährlich durch den vom Vereinsausschuss jährlich bestimmten zweiköpfigen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüfung der Kassen umfasst die Prüfung der Belege sowie die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

### **§ 12 Ordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung des internen Vereinsbetriebs, insbesondere für den Finanzbereich und die Jugendarbeit des Vereins, Ordnungen.
- (2) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Obergünzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit die Satzung zur Beschlussfassung die einfache oder qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt, wird die erforderliche Mehrheit aus der Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen errechnet, Stimmenthaltungen bleiben danach unberücksichtigt.
- (2) Ämter innerhalb des Vereins können unabhängig von der in der Satzung verwendeten Sprachform von Männern und Frauen gleichermaßen besetzt und ausgeübt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.